



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Januar 1991

Nummer 6

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	17. 11. 1990	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein.	79
7831	17. 12. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschriften zur Leukose-Verordnung – Rinder	72
7831	17. 12. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschriften zur Brucellose-Verordnung	79

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	82
Hinweise	
Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 12 v. 15. 12. 1990	80
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 1 v. 1. 1. 1991	81
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 72 v. 19. 12. 1990	82
Nr. 73 v. 20. 12. 1990	82

I.

7831

Verwaltungsvorschriften zur Leukose-Verordnung-Rinder

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 17. 12. 1990 -
II C 2 - 2250 - 9565

Zur Durchführung der Leukose-Verordnung-Rinder in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1980 (BGBl. I S. 417), geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1916), werden folgende Regelungen getroffen:

Zu § 1

- 1 Für die Feststellung der Leukose oder des Leukoseverdachts sind im Hinblick auf möglicherweise vorhandene maternale Antikörper Untersuchungsergebnisse bei über sechs Monate alten Tieren zu berücksichtigen.
- 2 Bis das Ergebnis der Wiederholungsuntersuchung nach Absatz 1 Nr. 2a vorliegt, ist das Rind im Stall oder seinem sonstigen Standort so abzusondern, daß es mit den übrigen Rindern des Bestandes nicht in unmittelbare Berührung kommen kann.
- 3 Wird das Rind vor der im Abstand von vier bis sechs Wochen durchzuführenden Wiederholungsuntersuchung getötet oder sonst der Wiederholungsuntersuchung entzogen, sind alle über sechs Monate alten Rinder des Bestandes einer Kontrolluntersuchung im Abstand von drei bis vier Monaten zu unterziehen. Diese Untersuchung ist aufgrund der Ermächtigung in § 7 anzuordnen.
- 4 Bis das Ergebnis der Wiederholungsuntersuchung (Nummer 2) bzw. der Kontrolluntersuchung (Nummer 3) vorliegt, gilt der Bestand nicht als leukoseunverdächtig.

Wird aufgrund einer fleischbeschaurechtlichen Untersuchung Verdacht auf Leukose angezeigt, ist eine histologische Untersuchung zu veranlassen.

Ein Entschädigungsfall im Sinne des § 66 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes liegt nicht vor, wenn leukotische Tumoren oder leukotische Infiltrationen postmortal durch pathologisch-anatomische Untersuchung festgestellt worden sind.

- 5 Ein Rinderbestand gilt als leukoseunverdächtig, wenn in den letzten zwölf Monaten zwei serologische Untersuchungen aller über ein Jahr alten Rinder auf Leukose durchgeführt worden sind. Die Untersuchungen müssen im Abstand von mindestens vier Monaten erfolgen. Bei Rindern, die zwischen den Untersuchungen zwölf Monate alt geworden sind, kann die Untersuchung auf eine Blutprobe beschränkt werden.
- 5.1 Ist in einem Bestand die Leukose erloschen oder der Verdacht auf Leukose beseitigt (§ 11), bleiben davor festgestellte Tatsachen, die auf Leukose schließen lassen, unberücksichtigt. Der Bestand gilt nach dem Erlöschen der Leukose oder der Beseitigung des Leukoseverdachts als leukoseunverdächtig. Unberücksichtigt bleiben auch die Tatsachen, die auf Leukose schließen lassen, wenn sich ein Verdacht als unbegründet erwiesen hat. Das gleiche gilt, wenn eine nach Nummer 3 angeordnete Kontrolluntersuchung keine positiven oder wiederholt zweifelhaften serologischen Befunde ergeben hat.
- 5.2 Nach Absatz 2 Nr. 2 kann für die Feststellung der Leukoseunverdächtigkeit eine serologische Untersuchung aller über ein Jahr alten Rinder genügen. Diese erleichterte Regelung kann nur Anwendung finden, wenn im Land oder in einem Regierungsbezirk in weniger als 0,5 vom Hundert aller rinderhaltenden Betriebe Leukose oder Verdacht auf Leukose festgestellt ist. Voraussetzung hierfür ist, daß alle Bestände, die für die Verbreitung der Seuche eine Bedeutung haben können, untersucht worden sind (siehe Nummer 3 zu § 7). Der Minister teilt mit, wenn diese

Voraussetzung für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen zutrifft. Ob sie in einem Regierungsbezirk gegeben ist, stellt der Regierungspräsident fest.

- 5.3 Absatz 2 Nr. 3 gilt für neu aufgebaute Bestände sowie für wieder aufgebaute Bestände nach Totalausmerzung. Auch Rinder, die während der letzten sechs Monate nur vorübergehend in den Bestand eingestellt wurden, dürfen nur aus leukoseunverdächtigen Beständen in den Bestand verbracht worden sein. Die Vorschrift gilt für Rinder jeden Alters.
- 6 Folgeuntersuchungen für die Aufrechterhaltung der Leukoseunverdächtigkeit:
 - 6.1 In Betrieben, deren Bestand an Rindern über zwei Jahren zu weniger als einem Drittel aus Milchkühen besteht, sind in einem Abstand bis zu zwei Jahren alle über zwei Jahre alten Rinder blutserologisch zu untersuchen.
Dies gilt auch für Zuchtbullen in Betrieben, deren Bestand an Rindern über zwei Jahren zu mehr als einem Drittel aus Milchkühen besteht und für Betriebe nach Nummer 6.2, die die gewonnene Milch nicht regelmäßig an eine Molkerei abgeben.
Bei positiven oder wiederholt zweifelhaften Befunden wird der Status „leukoseunverdächtig“ ausgesetzt.
 - 6.1.1 Bei der Blutentnahme ist für jedes Tier eine gesonderte sterilisierte Blutentnahmenadel zu verwenden. Beschichtete Blutentnahmeröhrchen (z. B. Greiner-Röhrchen) müssen unmittelbar nach der Entnahme dreimal umgeschwenkt werden. Nur dann sind die Proben in erforderlichem Maße untersuchungsfähig.
 - 6.1.2 Auf den Begleitprotokollen sind auch die Ohrmarken der Tiere, von denen die Blutproben entnommen worden sind, anzugeben. Die Begleitprotokolle sind von dem für die Blutentnahme verantwortlichen Tierarzt zu unterschreiben. Name und Anschrift des für die Blutentnahme verantwortlichen Tierarztes sind auf den Begleitprotokollen deutlich lesbar anzugeben.
 - 6.1.3 Bezüglich der serologischen Untersuchung der Blutproben im Agar-Gel-Immunodiffusionstest wird auf Anlage 1 verwiesen.
 - 6.1.4 Sind die Blutproben nicht in erforderlichem Maße untersuchungsfähig, sind erneut Blutproben zu entnehmen und zu untersuchen.
 - 6.2 In Betrieben, deren Bestand an Rindern über zwei Jahren zu mehr als einem Drittel aus Milchkühen besteht und die die gewonnene Milch regelmäßig an eine Molkerei abgeben, wird die Aufrechterhaltung der Leukoseunverdächtigkeit durch die Entnahme und Untersuchung von Tankmilchproben gewährleistet. Mit der Probenentnahme sind die Milchkontrollverbände (Milchkontrollverband Westfalen-Lippe e. V. und Landeskontrollverband Rheinland e. V.) beauftragt. Darüber hinaus tragen die Milchkontrollverbände Sorge für
 - die Vorräthhaltung und Bestellung des Probenmaterials,
 - die Flaschenreinigung,
 - die Beschickung der Flaschen mit Konservierungsmitteln,
 - die ordnungsgemäße Dokumentation/Kennzeichnung auf Begleitschreiben,
 - den Transport der Proben zum zuständigen Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt und
 - den Rücktransport der Flaschen nach der Untersuchung.

In die sich an die Untersuchung anschließende EDV-mäßige Abwicklung des Verfahrens (Weitergabe der Befunde an die zuständigen Kreisordnungsbehörden, Ergebniserfassung und Organisation) wird das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd - Tierseuchenkasse - eingeschaltet.

Jeweils in den Monaten September bis Januar und April bis Juli werden die Tankmilchprobenentnahmen durchgeführt. Alle eingehenden Proben sind auf

Anlage 1

Brucellose zu untersuchen (siehe Ausführungen zu § 3 der Verwaltungsvorschriften zur Brucellose-Verordnung). Dagegen werden in zwei Untersuchungsintervallen die Proben zusätzlich auf Leukose untersucht. In den darauffolgenden beiden Intervallen entfällt diese Untersuchung.

Tankmilchproben mit nicht negativen Untersuchungsergebnissen haben die unverzügliche Veranlassung der Untersuchung von Einzelblutproben in den entsprechenden Beständen zur Folge. Das heißt, die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter unterrichten die Tierseuchenkasse unverzüglich über nicht negative Ergebnisse. Diese unterrichtet die Landkreise/kreisfreien Städte zusätzlich im jeweiligen Einzelfall über das Ergebnis.

Die Regierungspräsidenten können mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft andere Untersuchungsintervalle festlegen, wenn die Seuchenlage dieses erfordert.

- 6.3 Die im Rahmen der Probenentnahmen und -untersuchungen anfallenden Sachkosten und Gebühren trägt bis auf weiteres zur Hälfte das Land. Die Tierseuchenkasse hat sich bereit erklärt, die andere Hälfte der Kosten zu übernehmen. Diese Regelung gilt auch für die im Rahmen der Anerkennung eines Bestands als leukoseunverdächtig und für im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen notwendig werden den Probenentnahmen und -untersuchungen (siehe Nummern 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 zu § 7). Zu diesen Kosten gehören die Vergütungen für die Durchführung der Blutprobenentnahme durch Tierärzte, für die durch die Milchkontrollverbände zu entnehmenden Tankmilchproben und für die in den Veterinäruntersuchungsämtern benötigten Diagnostika.
- 6.3.1 Für die Blutprobenentnahmen werden den Tierärzten 5,- DM für jede entnommene Blutprobe und 15,- DM Bestandsgebühr vergütet. Dieser Betrag versteht sich einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Tierarzt legt dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt, in dessen bzw. deren Einzugsbereich er die Blutproben entnommen hat, einen Gesamtforderungsnachweis nach dem Muster der Anlage 2 vor.
- Anlage 2 Dem Gesamtforderungsnachweis sind die Blutprobenentnahmelisten nach dem Muster der Anlage 3 beizufügen.
- Anlage 3 Der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt sendet den Gesamtforderungsnachweis zusammen mit den Blutprobenentnahmelisten nach sachlicher und rechnerischer Prüfung an das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd – Tierseuchenkasse. Dieses zahlt die Vergütungen an den Tierarzt aus.
- 6.3.2 Den Milchkontrollverbänden wird für die Entnahme der Tankmilchproben einschließlich der unter Nummer 6.2 angeführten Leistungen pauschal 1,15 DM je Probe erstattet. Die Erstattung der Kosten erfolgt auf Anforderung jeweils am Ende eines Untersuchungsintervalles durch das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd – Tierseuchenkasse.
- 6.3.3 Die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter leiten die Rechnungen für im Rahmen der Leukose- und Brucelloseuntersuchung anfallenden Diagnostika nach sachlicher und rechnerischer Prüfung an das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd – Tierseuchenkasse – zur Überweisung weiter.
- 7 Die amtliche Feststellung der Leukose oder des Verdachtes auf Leukose trifft aufgrund der klinischen, pathologisch-anatomischen und histologischen sowie der serologischen Untersuchung der Amtstierarzt.

Zu § 3

Ausnahmegenehmigungen für Impfungen und Heilverseuche bei der Leukose sind nur für wissenschaftliche Versuche zulässig. Belange der Seuchenbekämpfung werden einer Genehmigung dann nicht entgegenstehen, wenn die Versuche unter Leitung eines wissenschaftlichen Institutes in einem isolierten Stall oder an einem sonstigen Standort mit Quarantäne-Charakter durchgeführt werden. Eine Seuchenverschleppung darf nicht zu befürchten

sein. Auf die nach § 17c Abs. 4 des Tierseuchengesetzes erforderliche Genehmigung für Feldversuche mit Impfstoffen wird hingewiesen.

Zu § 4

Auf die Kennzeichnungspflicht nach der Viehverkehrsverordnung wird hingewiesen.

Zu § 5

- 1 Für die Einfuhr von Zucht- und Nutztierern aus Mitgliedstaaten der EWG gilt § 3 Abs. 2 der Klauentiere-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1990 (BGBl. I S. 832).

Eine Bescheinigung über die Herkunft aus Beständen, die den Anforderungen des § 3 Abs. 2 der Klauentiere-Einfuhrverordnung entsprechen, ist vorzulegen für Zucht- und Nutztierern aus Mitgliedstaaten der EWG, die unmittelbar auf einen Zuchtviehmarkt oder eine öffentliche Tierschau oder -ausstellung oder in leukoseunverdächtige Bestände verbracht werden sollen. Der Begriff des Verbringens in einen leukoseunverdächtigen Bestand beinhaltet das unmittelbare Verbringen in diesen Bestand und das mittelbare Verbringen über Zuchtviehmärkte oder öffentliche Tierschauen oder -ausstellungen. Die Bescheinigung kann in den vorgenannten Fällen an die Stelle der für den nationalen Bereich geforderten Bescheinigung treten; sie wird ungültig, wenn die Rinder aus EWG-Mitgliedstaaten mit Rindern aus nicht leukoseunverdächtigen Beständen in Berührung kommen.

- 2 Händlerställe sind bei der allgemeinen Überwachung daraufhin zu überprüfen, daß für Zucht- und Nutztierern Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage der Verordnung vorliegen und Schlachtierern aus nicht leukoseunverdächtigen Beständen in anderen Gebäuden untergebracht sind.

Zu § 6

Nach § 6 Nr. 2 Buchstabe a dürfen Rinder aus nicht leukoseunverdächtigen Beständen mit Genehmigung in andere Bestände verbracht werden. Eine solche Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn Rinder unter zwei Jahren in Bestände verbracht werden, aus denen Rinder ausschließlich unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden.

Zu § 7

- 1 Bei den serologischen Untersuchungen auf enzootische Leukose sind zu unterscheiden
 - 1.1 Untersuchungen für den Nachweis der Leukoseunverdächtigkeit eines Rinderbestandes – Erstanerkennung – (siehe Nummer 5 zu § 1),
 - 1.2 Folgeuntersuchungen zur Aufrechterhaltung der Leukoseunverdächtigkeit eines Rinderbestandes (siehe Nummer 6 zu § 1),
 - 1.3 Wiederholungsuntersuchungen nach Feststellung eines serologisch zweifelhaften Befundes,
 - 1.4 Kontrolluntersuchungen zur Abklärung eines Ansteckungsverdachtes (siehe Nummer 3 zu § 1 und Nummern 8 und 9 zu § 8),
 - 1.5 Untersuchungen zur Feststellung der Verbreitung der Seuche in einem Bestand (siehe Nummer 2 zu § 8) und zur Aufhebung von Schutzmaßnahmen wegen Leukose oder Verdacht auf Leukose (siehe § 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 3 Nr. 2).
- 2 Die Untersuchungen nach den Nummern 1.1 bis 1.5 sind aufgrund der Ermächtigung in § 7 anzuordnen.
- 3 Keine Bedeutung für die Verbreitung der Leukose haben in der Regel Bestände, aus denen Rinder ausschließlich unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden; die Rinder eines solchen Bestandes sind im Stall oder ihren sonstigen Standorten so abzusondern, daß sie mit Rindern anderer Bestände nicht in Berührung kommen können. Die Notwendigkeit der Absonderung besteht nicht gegenüber Rindern anderer Bestände, in denen sich keine leukoseunverdächtigen oder nicht nur leukoseunverdächtige Rinder befinden.

den. Die Notwendigkeit der Absonderung besteht ferner nicht, wenn alle Rinder des Bestandes nachweislich aus leukoseunverdächtigen Beständen stammen.

Zu § 8

- 1 Der gesperrte Rinderbestand ist listenmäßig zu erfassen.
- 2 Falls noch nicht geschehen, ist zur Feststellung der Verbreitung der Seuche im Bestand aufgrund der Ermächtigung in § 7 die Entnahme einer Blutprobe von allen über sechs Monate alten Rindern anzuordnen. Die Blutproben sind serologisch zu untersuchen.
- 3 Nach § 19 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes ist der Besitzer verpflichtet, die für die Absonderung notwendigen Einrichtungen zu treffen. Gegen Nachbarweiden ist die Errichtung eines Doppelzaunes mit 1,50 m Abstand als ausreichend anzusehen.
- 4 Rinder dürfen mit Genehmigung zum sofortigen Schlachten aus dem Bestand entfernt werden. Derartige Genehmigungen sind mit der Auflage zu verbinden, daß Nachweise über die Schlachtung beigebracht werden. Der Nachweis der Schlachtung hat durch amtliche Schlachtbescheinigung zu erfolgen. In der Schlachtbescheinigung müssen der Herkunftsort des Tieres und die Kennzeichnung (Ohrmarke) angegeben sein.
- 5 Genehmigungen zur Entfernung von Rindern aus dem Bestand sind ferner mit der Auflage zu verbinden, daß seuchenkranke, seuchenverdächtige und ansteckungsverdächtige Tiere nur in Fahrzeugen befördert werden, die so beschaffen sind, daß tierische Abgänge, Streu und Futter weder durchsickern noch herausfallen können.
- 6 Wird eine Genehmigung zum Verbringen von Rindern in den Bestand erteilt, ist der Besitzer auf die Vorschrift des § 69 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes hinzuweisen. Danach entfällt der Entschädigungsanspruch, wenn ein Tier, das auf Wunsch des Besitzers in den gesperrten Bestand verbracht wurde, während der Sperre wegen Leukose getötet wird.
Die in den Bestand verbrachten Rinder sind im Stall oder ihrem sonstigen Standort so abzusondern, daß sie mit den übrigen Rindern des Bestandes nicht in unmittelbare Berührung kommen können.
- 7 Voraussetzung für die Zulassung von Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 ist, daß die Sperrvorschriften an dem neuen Standort eingehalten werden können und die Rinder von dort aus unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden. Ferner ist in allen Fällen, in denen für

den neuen Standort eine andere Behörde zuständig ist, zuvor deren Zustimmung einzuholen. Nummer 5 gilt entsprechend.

- 8 Rinder, die innerhalb der letzten sechs Monate vor amtlicher Feststellung der Seuche oder des Seuchenverdachts im Herkunftsbestand in einen anderen Bestand verbracht worden sind, können infiziert sein. Die Veterinärämter der Empfängerbestände sind zu unterrichten. Die Rinder sind in den Empfängerbeständen unter amtliche Beobachtung zu stellen. Zur Beseitigung des Ansteckungsverdachts sind aufgrund der Ermächtigung in § 7 mindestens zwei serologische Untersuchungen dieser Rinder im Abstand von drei Monaten anzuordnen; die erste Untersuchung darf frühestens zwei Monate nach dem Verbringen aus dem Herkunftsbestand durchgeführt werden. Bis das Ergebnis der Kontrolluntersuchungen vorliegt, sind diese Rinder im Stall oder ihrem sonstigen Standort so abzusondern, daß sie mit den übrigen Rindern des Bestandes nicht in unmittelbare Berührung kommen können.
- 9 Wird ein serologisch positiver oder wiederholt zweifelhafter Befund bei einem Rind festgestellt, das innerhalb von sechs Monaten vor der Erhebung des Befundes aus einem anderen Bestand verbracht worden ist, ist im Herkunftsbestand aufgrund der Ermächtigung in § 7 eine Untersuchung aller über sechs Monate alten Tiere anzuordnen.

Zu § 9

- 1 Aufgrund der serologischen Untersuchung kann die Leukosebekämpfung in einem Bestand in der Regel auf die Ausmerzungen der Reagenten beschränkt werden (Teilausmerzungen).
 - 2 Die Tötung ist unverzüglich anzuordnen und durchzuführen bei
 - 2.1 Rindern mit positivem serologischem Befund
 - 2.2 Rindern mit wiederholt zweifelhaftem serologischem Befund
 - 2.3 Rindern mit einmaligem zweifelhaftem serologischem Befund in leukoseverseuchten Beständen
 - 2.4 Rindern mit leukotischen Tumoren und leukotischen Infiltrationen.
- Für die Tötungsanordnung bedarf es nicht des Einvernehmens des Regierungspräsidenten.

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 5. 1979 (SMBI. NW. 7831) wird aufgehoben.

Anlage 1

(zu Nummer 6.1.3 zu § 1)

**Serologische Untersuchung der Blutproben
im Agar-Gel-Immunodiffusionstest****1. Agar-Gel****a) Zusammensetzung**

1000 ml	0,05 mol	Tris-HCl-Puffer, pH 7,2
85,0 g		NaCl reinst
0,01 g		Natriumacid
8,0 g		Agar

b) Herstellung:

Im Dampftopf aufkochen und je nach Gebinde-Größe etwa 20 bis 60 Min. darin belassen; bei 60 bis 70 °C abfüllen.

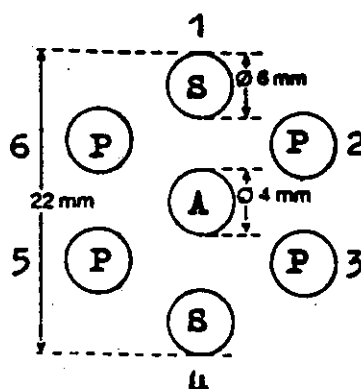
Der Agar wird auf geeignete Träger (vorzugsweise runde Petrischalen) in einer Schichttiefe von 2,5 mm gegossen (15 ml Agar in einer Petrischale von 85 mm bzw. 5 ml Agar in einer Petrischale von 50 mm Ø entsprechen etwa einer Schichttiefe von 2,5 mm).

2. Stanze

In die Agar-Gelschicht wird mit einer außen völlig planen, innen angeschliffenen Stanze ein rosettenartiges Lochmuster gestanzt. Ein zentrales Loch mit einem Durchmesser von 4 mm wird in einem Abstand von 3 mm umgeben von 6 peripheren Löchern mit einem Durchmesser von 6 mm. Verletzungen und Einrisse der Stanzlochwände sind möglichst zu vermeiden, auf Bodendichtigkeit der Stanzlöcher ist zu achten.

3. Testansatz

Dem untenstehenden Schema folgend dienen die peripheren Löcher 1 und 4 zur Aufnahme des Antiserums (positives Kontrollserum „S“). Die peripheren Löcher 2, 3, 5, 6 dienen der Aufnahme von zu untersuchenden Feldseren (Patientenserum „P“). In das zentrale Loch wird das Leukosevirus-Antigen (A) gegeben.

**4. Probenmengen***

Antigen: 30 bis 35 Mikroliter Leukosevirus-Antigen.

• Positives

Kontrollserum: 70 bis 75 Mikroliter unverdünntes Kontrollserum.

Patientenserum: 70 bis 75 Mikroliter natives Patientenserum.

5. Inkubation

Die geschlossene Petrischale wird bis zur Endablesung bei Zimmertemperatur in einem geschlossenen System (Schränk) inkubiert.

6. Antigen, Kontrollserum, nationales Referenz-Labor

Auf die Vorschriften über die staatliche Zulassung und Chargenprüfung von Sera, Impfstoffen und Antigenen wird hingewiesen. Die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, Tübingen, ist nationales Referenzlabor für Vergleichsuntersuchungen an Antigenen und Kontrollsera, die in der serologischen Leukosedagnostik verwendet werden.

Gesamtforderungsnachweisfür Blutprobenentnahmen bei über 2 Jahre alten Rindern
im Rahmen der Leukose- bzw. Brucellosediagnostik

Eingangsstempel Vet.-Amt

Tierarzt (Bitte deutlich schreiben!)

Name, Vorname		
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort		
Bankleitzahl	Kontonummer	Bezeichnung der Bank

Von den auf den anliegenden Listen lfd. Nr. 1 -  angegebenen Tieren wurden von mir Blutproben entnommen.
Den hierfür zustehenden Betrag bitte ich auf mein Konto einzuzahlen.

Ort, Datum und Unterschrift des Tierarztes

Berechnung des Überweisungsbetrages

Blutprobenentnahmen:		Tiere	×	5,00 DM	=		DM
Bestandsgebühr:		Bestände	×	15,00 DM	=		DM
Gesamtsumme:					=		DM

Rechnerisch richtig

 < Durch ermächtigte Bedienstete
des Vet.-Amtes >

Sachlich richtig

Anlage 3
(zu Nummer 6.3.1)

Stempel des Tierarztes

Leukose-/Brucellose-Blutprobenentnahmeliste Nr.

zum Forderungsnachweis vom

für Gemeinde

1	2	3	4	5	6
Lfd. Nr.	Tag der Entnahme	Vorname und Name des Besitzers	Wohnort Straße und Haus-Nr.	ent- nommene Proben	Unterschrift des Besitzers
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
Zusammen/Übertrag:					

1	2	3	4	5	6
Lfd. Nr.	Tag der Entnahme	Vorname und Name des Besitzers	Wohnort Straße und Haus-Nr.	entnommene Proben	Unterschrift des Besitzers
Übertrag:					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					
41					
42					
43					
44					
45					
Zusammen/Übertrag:					

7831

Verwaltungsvorschriften zur Brucellose-Verordnung

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 17. 12. 1990 -
II C 2 - 2220 - 4605

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 6. 1973 (SMBl. NW. 7831) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 1:

In Nummer 1.1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der sich anschließende Satz gestrichen.

2. Zu § 3:

Die Nummern 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

1 In Beständen, von denen nicht regelmäßig Milch an Molkereien abgegeben wird, sind von über 24 Monate alten Rindern im Abstand von je zwei Jahren Blutuntersuchungen durchzuführen. Die Besitzer sind von den Kreisordnungsbehörden anzuweisen, die entnommenen Proben im zuständigen Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt untersuchen zu lassen. Andere Untersuchungsstellen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten bestimmt werden. Bei Überschreitung des zeitlichen Abstandes zwischen zwei Untersuchungen sind die Besitzer unter Hinweis auf die Folgen nach § 21 Abs. 2 und § 23 Nr. 2 unter Festsetzung einer angemessenen Frist aufzufordern, die Untersuchungen ausführen zu lassen.

Die Kosten der Blutprobenentnahmen trägt bis auf weiteres zur Hälfte das Land. Die Tierseuchenkasse hat sich bereit erklärt, die andere Hälfte der Kosten zu übernehmen. Hinsichtlich der Nachweise und des Abrechnungsmodus wird auf Nummer 6.3.1 der Verwaltungsvorschriften zur Leukose-Verordnung verwiesen.

2 Hinsichtlich der Untersuchung von Tankmilchproben aus Beständen, von denen regelmäßig Milch an Molkereien abgegeben wird, wird auf Nummer 6.2 der Verwaltungsvorschriften zur Leukose-Verordnung verwiesen.

3 Anlaß zu einer früheren Untersuchung besteht zum Beispiel, wenn in einem Rinderbestand nicht nur vereinzelt Früh- oder Totgeburten oder Nachgeburtshaltungen auftreten oder wenn Rinder des Bestandes mittelbar oder unmittelbar Kontakt zu Rindern eines verseuchten Bestandes gehabt haben.

4 Die Kosten der im Rahmen der Tankmilch- und Blutprobenuntersuchungen in den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern anfallenden Diagnostika trägt zur Hälfte das Land. Die Tierseuchenkasse hat sich bereit erklärt, die andere Hälfte der Kosten zu übernehmen. Die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter übersenden die entsprechenden Rechnungen nach sachlicher und rechnerischer Prüfung mit der Bitte um Begleichung an das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd - Tierseuchenkasse.

3. Zu § 5:

Das Wort „Viehseuchengesetzes“ wird durch „Tierseuchengesetzes“ ersetzt.

4. Zu § 6:

In Nummer 1 wird die Textstelle „§ 19 Abs. 4 des Viehseuchengesetzes“ ersetzt durch „§ 19 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes“.

5. Zu § 8:

Nummer 5 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden 5 bis 7.

6. Zu § 16:

Nummer 1 erhält folgende Fassung:

1 Die Reinigung und Desinfektion ist nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchzuführen.

In die Desinfektion sind die Suhl- bzw. Wühlplätze der Schweine auf Ausläufen und Weiden einzubeziehen (Begießen oder Einschlämmen von Desinfektionsmitteln). Neben dünner Chlorkalkmilch sind als Desinfektionsmittel 3%ige Natronlauge oder 3%iges Kresolwasser zu verwenden.

7. Zu § 18:

Die Überschrift „Zu § 18“ und die ihr folgenden Nummern 1 bis 3 werden gestrichen.

- MBl. NW. 1991 S. 79.

2123

Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein

Vom 17. November 1990

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 17. 11. 1990 aufgrund des § 20 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), - SGV. NW. 2122 - nachstehende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen v. 25. 1. 1991 - V B 1 - 0810.64 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Beitragstabelle zu § 1 Abs. 2 der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 5. 8. 1955 (SMBl. NW. 2123) erhält folgende Fassung:

Beitragstabelle (Anlage zur Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein)

Jahresbeitrag

- | | |
|---|------------|
| 1. Niedergelassene Zahnärzte, beamtete und angestellte Zahnärzte mit ausgeübter Nebentätigkeit, sofern sie, insbesondere wegen der aus ihrer zahnärztlichen Tätigkeit erzielten Einkünfte, den niedergelassenen Zahnärzten vergleichbar sind | DM 1 800,- |
| 2. Schwerbehinderte niedergelassene Zahnärzte und schwerbehinderte beamtete und angestellte Zahnärzte mit ausgeübter Nebentätigkeit, sofern sie, insbesondere wegen der aus ihrer zahnärztlichen Tätigkeit erzielten Einkünfte, den niedergelassenen Zahnärzten vergleichbar sind | DM 732,- |
| 3. Niedergelassene über 70 Jahre alte Zahnärzte und über 70 Jahre alte beamtete und angestellte Zahnärzte mit ausgeübter Nebentätigkeit, sofern sie, insbesondere wegen der aus ihrer zahnärztlichen Tätigkeit erzielten Einkünfte, den niedergelassenen Zahnärzten vergleichbar sind | DM 432,- |
| 4. Beamtete und im öffentlichen Dienst angestellte Zahnärzte, sofern sie nicht unter die Gruppe 1, 2 oder 3 fallen | DM 408,- |
| 5. Assistenten und Vertreter in freier Praxis | DM 828,- |
| 6. Doppelapprobierte, die den zahnärztlichen Beruf nicht mehr ausüben | DM 24,- |
- Zahnärzte, die ihren Beruf nicht mehr ausüben, sind beitragsfrei.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 1. Februar 1991 in Kraft.

- MBl. NW. 1991 S. 79.

Hinweise

II.

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 12 v. 15. 12. 1990

Teil I - Kultusministerium

Amtlicher Teil

Schulische und außerschulische Fördermaßnahmen für spät-
gesiedelte Kinder und Jugendliche; Änderung. Gem. RdErl. d. Kul-
tusministeriums u. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozia-
les v. 24. 10. 1990

Kontenrahmen Nordrhein-Westfalen; Unterrichtsvorgaben für die
zweijährige Berufsfachschule, Typ Wirtschaft und Verwaltung (Han-
delsschule), und die zweijährige höhere Berufsfachschule, Typ Wirt-
schaft und Verwaltung (Höhere Handelsschule). RdErl. d. Kultus-
ministeriums v. 25. 10. 1990

Schwerbehindertengesetz (SchwbG); Beauftragte des Arbeitge-
bers gemäß § 28 SchwbG für den Geschäftsbereich des Kultus-
ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. Bek. d. Kultus-
ministeriums v. 25. 10. 1990

Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG); Einigungsstelle gemäß
§ 67 LPVG für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums des
Landes Nordrhein-Westfalen. Bek. d. Kultusministeriums v. 15. 11.
1990

Verordnung über die Benutzung der staatlichen Archive des Landes
Nordrhein-Westfalen (Archivbenutzungsordnung Nordrhein-West-
falen - ArchivBO NW) vom 27. September 1990

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministe-
riums

634 Deutsch-französischer Lehreraustausch im Grundschulbereich

Lehrkräfte für Simbabwe

Zu Gast bei amerikanischen Familien

635 Theatertreffen der Jugend 1991

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes - Teil II-Ministe-
rium für Wissenschaft und Forschung - vom 15. Dezember 1990

638 Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-
Westfalen für die Ausgaben vom 26. Oktober bis 28. November 1990

638 Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das
Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 12. bis 30. Novem-
ber 1990

Anzeigen

638 Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen

Teil II - Ministerium für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Änderung des Lehramtsstudiengangs mit beruflicher Fachrichtung
Maschinentechnik an der Universität - Gesamthochschule - Essen.
Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 12. 10. 1990

Änderung des integrierten Studiengangs Wirtschaftswissenschaft-
en an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn. Bek. d.
Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 12. 10. 1990

Ordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkennt-
nisse (PNDS) für ausländische Studienbewerber an der Bergischen
Universität - Gesamthochschule Wuppertal vom 30. Oktober 1990

Ordnung zur Feststellung der sprachlich-kommunikativen und
sprachmittlerischen Eignung für den Europäischen Studiengang
Angewandte Sprachen an der Fachhochschule Köln, Fachbereich
Sprachen vom 18. Oktober 1990

Ordnung zur Feststellung der besonderen studienbezogenen
Eignung für den Studiengang Restaurierung und Konservierung von
Kunst- und Kulturgut an der Fachhochschule Köln vom 18. Oktober
1990

Satzung zur Änderung der Ordnung der Fakultät für Rechtswissen-
schaft der Universität Bielefeld über studienbegleitende Leistungs-
kontrollen unter Prüfungsbedingungen vom 4. Oktober 1990

Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Informatik
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die
Sekundarstufe II an der Universität - Gesamthochschule - Duisburg
vom 10. Oktober 1990

Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Bauinge-
nieurwesen an der Ruhr-Universität Bochum vom 17. September
1990

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Uni-
versität Dortmund vom 30. Oktober 1990

Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den
integrierten Studiengang Mathematik an der Universität - Gesam-
thochschule - Essen vom 28. September 1990

Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirt-
schaftsinformatik an der Universität - Gesamthochschule - Essen
vom 12. Oktober 1990

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den inte-
grierten Studiengang Bauingenieurwesen an der Bergischen Uni-
versität - Gesamthochschule Wuppertal vom 13. November 1990

662 Berichtigung der Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungs-
studiengang Elektrotechnik an der Fernuniversität - Gesamthoch-
schule - in Hagen vom 27. Februar 1989 (GABl. NW. S. 212)

662 Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den
Deutsch-Britischen Studiengang International Business an der
Fachhochschule Dortmund vom 10. Oktober 1990

662 Ordnung für die Prüfung zum Magister Theologiae (Magisterprü-
fung) der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität
Bochum vom 2. November 1990

664 Vierte Satzung zur Änderung der Ordnung für die Akademische
Abschlußprüfung - Magisterprüfung - der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 28. Sep-
tember 1990

665 Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung zum
Magister Artium (Magisterprüfung) des Fachbereichs Kunst, Musik,
Gestaltung der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom
31. Oktober 1990

666 Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Sprach- und literatur-
wissenschaftliche Informations- und Textverarbeitung an der Uni-
versität - Gesamthochschule - Paderborn vom 4. Oktober 1990

666 Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für den Fachbereich
Maschinenbau der Universität - Gesamthochschule - Duisburg
vom 10. Oktober 1990

669 Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der
Universität zu Köln vom 24. September 1990

674 Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs
Maschinentechnik I der Universität - Gesamthochschule - Pader-
born vom 20. September 1990

Nichtamtlicher Teil

682 Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes - Teil I-Kultus-
ministerium - vom 15. Dezember 1990

683 Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-
Westfalen für die Ausgaben vom 26. Oktober bis 28. November 1990

688 Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das
Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 12. bis 30. Novem-
ber 1990

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 1 v. 1. 1. 1991

(Einzelpreis dieser Nummer 3,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	2	EGBGB auf die vom Vater bezeichnete Rechtsordnung beschränkt wäre. — Ein besonderer Randvermerk über die Vaterschaft ist nicht erforderlich, wenn ein Vermerk über eine Legitimation durch nachfolgende Eheschließung eingetragen wird. — Im Randvermerk über die Vaterschaft bzw. über die Legitimation ist nicht anzugeben, nach welchem Recht das Vaterschaftsanerkennnis wirksam ist.	
Maßnahmen zur Durchführung der Bewährungsaufsicht	3	OLG Hamm vom 24. Juli 1990 — 15 W 143/89	8
Bekanntmachungen	4	3. ZPO § 114. — Ein Auskunftsanspruch zur Vorbereitung des Zugewinnausgleichs ist aus Gründen der kostensparenden Prozeßführung in der Regel im Rahmen des Verbundverfahrens geltend zu machen. — Das isoliert betriebene Auskunftsverfahren ist auch dann als Teil des Verbundverfahrens abzurechnen, wenn der Partei lediglich für dieses Verfahren, nicht aber für das Scheidungsverfahren Prozeßkostenhilfe bewilligt worden ist.	
Personalnachrichten	4	OLG Düsseldorf vom 18. September 1990 — 11 WF 14/90	10
Ausschreibungen	6	Strafrecht	
Rechtsprechung		1. StVO § 5 I. — Der Motorradfahrer, der auf einer Bundesautobahn bei einem Stau zwischen zwei Fahrzeugkolonnen hindurchfährt, überholt die links neben ihm befindlichen Fahrzeuge unzulässigerweise rechts.	
Zivilrecht		OLG Düsseldorf vom 30. April 1990 — 5 Ss (OWi) 151/90 — (OWi) 77/90 I	10
1. BGB §§ 823, 831, 847. — Der Fahrer eines mit Fahrgästen besetzten Linienbusses hat sich vor dem Anfahren von einer Haltestelle durch einen zumindest kurzen Kontrollblick in den Innenspiegel davon zu überzeugen, daß im rückwärtigen Teil des Busses besonders hilfsbedürftige Fahrgäste wie etwa Behinderte oder Eltern mit Kindern bzw. einem Kinderwagen hinreichend Halt gefunden haben. — Führt ein Busfahrer an, obwohl für ihn erkennbar im Mittelgang des Busses sich ein Beinamputierter befindet, der einen Sitzplatz sucht und noch nicht eingenommen hat, so handelt der Fahrer sorgfaltswidrig. — Kommt die Begleitperson eines derart Behinderten, die sich im Vertrauen auf eine Rücksichtnahme des Busfahrers auf den Behinderten nicht sorgfältig genug festgehalten hatte, durch das sorgfaltswidrige, vorzeitige Anfahren des Busses zu Fall, so tritt ihr etwaiges Mitverschulden gegenüber dem Sorgfaltsverstoß des Fahrers zurück.		2. StGB § 47. — Zu den besonderen Umständen im Sinne des § 47 StGB, die die Verhängung einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten unerläßlich machen.	
OLG Köln vom 20. Juli 1990 — 11 U 17/90	7	OLG Düsseldorf vom 25. Juni 1990 — 5 Ss 183/90 — 69/90 I	11
2. EGBGB Artikel 14, 20, 21; PStG § 31 II; DA 1987 § 291 I und III. — Eine Legitimation durch nachfolgende Eheschließung ist kein „abgeschlossener Vorgang“ im Sinne des Artikel 220 EGBGB, wenn die Vaterschaft erst nach dem 1. September 1986 anerkannt worden ist. — Ist die Vaterschaft unter Hinweis auf eine bestimmte Rechtsordnung (hier: „nach deutschem Recht“) anerkannt worden, so folgt daraus nicht, daß die gerichtliche Beurteilung ihrer Rechtswirksamkeit im Verfahren nach § 31 II PStG hinsichtlich der drei Alternativen des Artikel 20 I		Kostenrecht	
		ZPO § 91. — Die Kosten der Hinzuziehung eines Verkehrsanwalts sind nicht notwendig im Sinne des § 91 I ZPO und daher nicht erstattungsfähig, wenn dieser vorprozessual mit der Abwehr von Schadensersatzansprüchen aufgrund eines Verkehrsunfalls befaßt war, dessen Hergang keine über das Normalmaß hinausgehenden Merkmale aufwies.	
		OLG Düsseldorf vom 18. September 1990 — 10 W 79/90	11
		Hinweise auf Neuerscheinungen	12

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 72 v. 19. 12. 1990**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2128	15. 11. 1990	Bekanntmachung der Satzung über die Behandlungs- und Pflegekosten in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	644
630	15. 11. 1990	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe	645
	15. 11. 1990	Bekanntmachung der Satzung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus der Ausgleichsabgabe nach § 11 SchwbG an die örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1990	646
	15. 11. 1990	Bekanntmachung der Satzung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus der Ausgleichsabgabe nach § 11 SchwbG an die örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1991	646

- MBl. NW. 1991 S. 82.

Nr. 73 v. 20. 12. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2022	25. 10. 1990	Zwölfte Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe	650
	12. 11. 1990	Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet (Änderung im Gebiet der Stadt Dorsten)	652

- MBl. NW. 1991 S. 82.

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
- Jahrgang 1990 -

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1990 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 33,- DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 39,- DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1991 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

- MBl. NW. 1991 S. 82.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1
Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569